

(Nichtamtliche) Lesefassung der Verordnung
über den Leinenzwang für Hunde innerhalb
von Schongebieten in Feld und Forst
in der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung vom 30. August 1984 (Nieders. GVBl. S. 215) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 26. November 1986 folgende Verordnung beschlossen:

(Neue Rechtsgrundlage: § 33 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112) in der aktuellen Fassung.)

§ 1

Folgende Teile der Stadt Salzgitter sind Schongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:

1. Alle Waldflächen gem. § 2 NWaldLG,
2. alle Gehölzgruppen in der Feldmark,
3. alle Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 26 BNatSchG in der aktuellen Fassung. Landschaftsschutzgebiete sind durch grün-umrandete Dreiecksschilder mit Eule und dem Schriftzug „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet. Die maßgeblichen Karten sind für jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter einsehbar.

§ 2

In den unter § 1 genannten Gebieten sind zum Schutz der freilebenden Tiere vor Beunruhigungen, Hunde in der Zeit vom **1. Januar bis 30. Juni** eines jeden Jahres an der Leine zu führen.

Hiervon ausgenommen sind Hunde, die unmittelbar zur befugten Jagdausübung verwendet werden, Diensthunde, sowie Hunde, die unmittelbar zum Hüten, Treiben und Beaufsichtigen von landwirtschaftlichen Nutztieren verwendet werden.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

